

---

114. Unter welchen Voraussetzungen kann die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruche durch ein Vollstreckungs-  
urteil ausgesprochen werden?

C.P.D. §. 868.

Hat der Richter von Amts wegen zu prüfen, ob ein formell per-  
fekter Schiedsspruch vorliegt?

Interpretation des §. 865 C.P.D.

I. Civilsenat. Urth. v. 5. November 1881 i. S. M. (Bekl.) w. de L.  
(Kl.) Rep. I. 595/81.

I. Landgericht Danzig, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Durch Vertrag vom 11. Oktober 1879 hatte der damals in Danzig wohnende Beklagte sich verpflichtet, dem Kaufmann F. de l'A. in Antwerpen 120 000 kg Weizen zu liefern. Die Kontrahenten waren übereingekommen, daß alle etwaigen auf diesen Vertrag sich beziehenden Streitigkeiten mit Ausschluß des Rechtsweges durch die Chambre Arbitrale et de Conciliation d'Anvers entschieden werden sollten. Da der Beklagte angeblich nicht erfüllte, lud der jetzige Kläger, als Cessionar des de l'A., den Beklagten vor das erwähnte Schiedsgericht. Dieses verurteilte den Beklagten in contumaciam zu einem Schadensersatz von 1950 Fr. Der Kläger beantragt in der am 2. April 1880 bei dem Landgericht Danzig, Kammer für Handelsfachen, angestellten Klage, die

Zwangsvollstreckung aus diesem Schiedsspruch durch Vollstreckungsurteil für zulässig zu erklären.

Das angerufene Gericht erkannte diesem Antrage entsprechend, und die gegen dieses Urteil vom Beklagten eingewendete Berufung wurde vom Oberlandesgericht Marienwerder zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Revision eingelegt.

Der Revisionskläger hob besonders hervor, nach den bei den Akten befindlichen Urkunden sei der Bestimmung des §. 865 C. P. O. nicht entsprochen, es fehle daher die Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches. Der Revisionsbeklagte bestritt, daß gegenüber der unangefochtenen Feststellung im Thatbestand des ersten Urtheiles auf die fraglichen Urkunden zurückgekommen werden könne, sowie daß ein dergartiger thatsächlicher Einwand in der Revisionsinstanz überhaupt zulässig sei, und suchte auszuführen, daß, auch wenn den Bestimmungen des §. 865, welche nur instruktioneller Natur seien, zuwidergehandelt sein sollte, dadurch doch die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches nicht ausgeschlossen sein würde.

Das Reichsgericht hat die Revision für begründet erachtet aus folgenden

#### Gründen:

„1. Die Bestimmungen des zehnten Buches der Civilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren gipfeln in der Vorschrift über die rechtliche Wirksamkeit des Schiedsspruches. Nach §§. 866. 868 kann aus dem Schiedsspruche ein Vollstreckungsurteil beantragt werden. „Aus dem Schiedsspruche“, das heißt aus einem solchen Schiedsspruche, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzbuches, wie sie in den §§. 851 bis 864 aber auch namentlich in §. 867 enthalten sind, ergangen ist. Das Gesetz läßt unberücksichtigt, wo der Schiedsvertrag abgeschlossen und wo der Schiedsspruch erfolgt ist, desgleichen welcher Nationalität die Parteien und die Schiedsrichter angehört haben. Hieraus kann zwar nicht abgeleitet werden, daß das Gesetz die allgemeinen Bestimmungen über Statutenkollision aufheben, insbesondere also feststellen wolle, daß, wenn ein Schiedsspruch gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches zu Stande gekommen ist, aus demselben unbedingt ein Vollstreckungsurteil beantragt werden könne, also auch dann, wenn diese Bestimmungen dem für das fragliche Rechtsverhältnis maßgebenden fremden Rechte zuwiderlaufen. Ebensowenig ist ausgesprochen worden, daß

aus einem Schiedsspruche, welcher den im Gesetzbuch aufgestellten Grundsätzen nicht entspricht, überhaupt kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden könne. Allein soweit es sich um die Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruches handelt, wird die Ausschließlichkeit jener Bestimmungen allerdings anerkannt. Der Sinn des Gesetzes ist der, daß, wenn ein Schiedsspruch den Bestimmungen der Civilprozeßordnung gemäß rechtmäßig erfolgt ist, die Anerkennung der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus demselben durch ein Vollstreckungsurteil beantragt werden kann, daß das Vollstreckungsurteil aber auch nur unter dieser Voraussetzung ergehen darf.

Diese Bestimmung hat mit der des §. 660 C.P.D. nur das Gemeinsame, daß Schiedssprüche im allgemeinen ebenso wie ausländische Urteile nicht sofort vollstreckbar sind, sondern daß erst ein Urteil die Zulässigkeit der Vollstreckbarkeit aussprechen muß. Dagegen stehen im übrigen die Bestimmungen in keiner Beziehung zu einander. Es fehlt an jedem Grunde dafür, die Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die Vollstreckbarkeit ausländischen Erkenntnissen zu versagen ist, auf die im Auslande ergangenen Schiedssprüche anzuwenden.

Vgl. Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 10 Nr. 91 S. 394; Bd. 17 Nr. 102 S. 427.

Foelix, droit international t. 2 Nr. 424 flg.

Bar, das internationale Privat- und Strafrecht §. 126.

Struckmann und Koch, Kommentar zur Civilprozeßordnung zu §. 868 Anmerkung 1.

Es ist hierbei einerlei, ob die Schiedsrichter von den Parteien direkt gewählt worden sind, oder ob die Parteien auf die Entscheidung durch solche Personen kompromittiert haben, welche von Vereinen oder Berufsclassen an einzelnen Orten zu dem Zwecke gewählt worden sind, um als geeignete Schiedsrichter für gewisse Arten von Streitigkeiten angerufen werden zu können; denn, auch wenn der Spruch von einem solchen schiedsrichterlichen Institut ausgeht, so beruht seine Wirksamkeit doch lediglich auf dem Schiedsvertrage, also auf dem Willen der Parteien.

Ebenso ist es gleichgültig, ob ein Schiedsspruch bereits im Auslande exekutorische Kraft erlangt hat, denn dadurch wird er nicht selbst

zum Urteil. Die ausländische Vollstreckbarkeitserklärung selbst aber ist für das Inland bedeutungslos.

2. Ein Vollstreckungsurteil setzt ein prozessuales Verfahren voraus. In diesem kann der Beklagte die Gründe gegen die Vollstreckbarkeit vorbringen. Es kann dahingestellt bleiben, ob und wie weit der Richter befugt ist, diese Gründe auch von Amts wegen zu berücksichtigen. Soviel ist jedenfalls anzunehmen, daß er befugt sein muß zu prüfen, ob ein formell perfekter Schiedspruch vorliegt. Hierfür ist §. 865 C.P.D. maßgebend. Derselbe enthält drei Bestimmungen.

1) Der Schiedspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Diese Bestimmung, welche implicite schriftliche Redaktion des Schiedspruches vorschreibt, ist zweifellos.

2) Dies gilt auch von der weiteren Bestimmung insofern, als jeder der Parteien eine von den Schiedsrichtern unterschriebene Ausfertigung des Schiedspruches zuzustellen ist. Es kann aber, wenn man lediglich den Wortlaut der Bestimmung ins Auge faßt, darüber Zweifel entstehen, ob die im ersten Satze enthaltenen Worte: „von den Schiedsrichtern“ auch in den zweiten hinüberzuziehen sind, ob also ausgesprochen ist, die Zustellung habe durch die Schiedsrichter zu erfolgen, oder ob über die Person des die Zustellung Bewirkenden nichts ausdrücklich bestimmt ist. Für die letztere Auffassung könnte man allenfalls geltend machen, daß es der üblichen Ausdrucksweise mehr entsprochen haben würde, wenn im zweiten Satze bei der Bestimmung, daß die zuzustellende Ausfertigung von den Schiedsrichtern unterschrieben sein müsse, statt der Worte „von den Schiedsrichtern“ eine pronominale Bezeichnung gewählt, der Satz selbst also etwa so gefaßt worden sei: „eine von ihnen unterschriebene Ausfertigung den Parteien zuzustellen.“ Allein der Annahme, es sei die Zustellung durch die Partei vorgeschrieben oder doch als zulässig erklärt, steht die Fassung: „den Parteien zuzustellen“ entgegen. Hierunter kann die Zustellung der einen Partei an die andere nicht verstanden werden, sondern nur die Zustellung von Seiten eines Dritten, also notwendig von Seiten der Schiedsrichter. Die gleiche Fassung findet sich im §. 294 Abs. 3 C.P.D., wo die Zustellung nicht verkündeter Verfügungen des Gerichtes angeordnet ist; nur konnten die

dort gebrauchten Worte: „von Amts wegen“ von der durch die Schiedsrichter erfolgenden Zustellung nicht gebraucht werden.

3) Das Original des Schiedspruches (der „Schiedspruch“ im Gegensatz zu der „Ausfertigung“) befindet sich in der Hand der Schiedsrichter. Wenn daher der dritte Satz des §. 865 dessen Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei anordnet, so kann darunter nur eine von den Schiedsrichtern ausgehende Thätigkeit verstanden werden. Das Gleiche muß dann aber auch von der Beifügung der Beurkundung der Zustellung der Ausfertigung an die Parteien gelten, und damit ist anerkannt, daß diese Beurkundung sich in der Hand der Schiedsrichter befinde, die Zustellung also von ihnen auszugehen hatte.

Diese Auffassung des §. 865 findet sich auch in den Kommentaren von Struckmann und Koch, von Endemann, von Petersen, von Buchelt, von Wilmowski angenommen. Der von Seuffert und von Sarweh, von letzterem nur als zweifelhaft („wohl auch“) aufgestellte Satz, daß die Zustellung auch von der Partei bewirkt werden könne, ist nicht mit Gründen unterstützt.

Es ergibt sich aber auch aus inneren Gründen, daß in §. 865 nur eine Zustellung durch die Schiedsrichter gemeint sein kann. Der Schiedspruch ist, wie das richterliche Urteil, kein Vorgang im Inneren des Gerichtes, keine Entschliebung, sondern eine Äußerung, eine Erklärung. Der „Spruch“ muß begrifflich von dem Schiedsrichter an diejenigen, für welche er maßgebend sein soll, gerichtet sein. Es muß aber auch dem um Erlaß eines Vollstreckungsurteiles angegangenen Richter mit völliger Sicherheit dargetan sein, daß der Spruch gegenüber den Parteien erfolgt ist. Dazu genügt die Unterschrift der schriftlich redigierten Entscheidung allein nicht. An sich würde eine formelle mündliche Erklärung, die „Verkündung“, dazu geeignet sein. Allein während eine solche für richterliche Urteile als zweckmäßig anerkannt wurde, erschien sie wegen des Mangels einer festen und einheitlichen Organisation des schiedsrichterlichen Verfahrens für Schiedsprüche ungeeignet. Der Gesetzgeber substituierte derselben die schriftliche Mitteilung des Schiedspruches durch Zustellung an die Parteien. Um aber eine Erklärung der Schiedsrichter zu sein, muß die Zustellung von diesen ausgehen. Diesen Bestimmungen entspricht nun aber auch die weitere, daß die Belege über die den Parteien gemachte Mitteilung dem zum Erlasse des Voll-

streckungsurteiles kompetenten Gerichte von den Schiedsrichtern zu übergeben sind.

3. Im Thatbestande des erstinstanzlichen Urteiles, auf welches im Berufungsurteile Bezug genommen ist, heißt es:

— — „der Kläger hat

a. nachgewiesen, daß eine Ausfertigung des in Rede stehenden schiedsrichterlichen Urteiles nebst den Zustellungsurkunden an die Parteien von den genannten Schiedsrichtern nach §. 865 C.P.D. auf der hiesigen Gerichtsschreiberei niedergelegt worden ist (Blatt 39—43 actor).“

Der Richter erklärt also, daß auch er von den vorstehend entwickelten Anschauungen ausgehe, und wenn in der That das, was im Urteile als nachgewiesen angeführt ist, wirklich nachgewiesen wäre, so würde ein nach den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung formell perfekter Schiedsspruch vorliegen.

Allein aus den angezogenen Urkunden, deren Prüfung dem Revisionsrichter um so unzweifelhafter zusteht, als dieselben durch die ausdrückliche, noch dazu unter Anführung der Aktenfolien erfolgte Bezugnahme Teil des Thatbestandes geworden sind, ergibt sich, daß die Annahme des ersten Richters, welche der Berufungsrichter zur seinigen gemacht hat, es sei den Bestimmungen des §. 865 C.P.D. nachgekommen, auf einem Rechtsirrtum beruht.

Zwar ist mit einem von zweien der Schiedsrichter unterschriebenen (während die Abwesenheit des dritten bescheinigt ist) und mit dem Siegel der Chambre Arbitrale versehenen Schreiben das von den drei Schiedsrichtern unterschriebene Original des Schiedsspruches bei der Gerichtsschreiberei des Landgerichtes Danzig niedergelegt und sind demselben Urkunden beigelegt, welche im Begleitschreiben als „les preuves que la sentence a été communiquée aux parties“ bezeichnet werden. Allein diese Urkunden bestehen:

1) in einer schriftlichen Erklärung des Klägers vom 10. Januar 1881, worin derselbe bekennet: „avoir reçu le 19. Décembre 1879 notification de la sentence rendue en date 18. Décembre 1879 par la Chambre Arbitrale etc.“

2) in einer von einem Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Danzig unter dem 8. Dezember 1880 ausgesetzten Zustellungsurkunde, wonach der Gerichtsvollzieher „beglaubigte Abschrift“ des Schieds-

spruches „im Auftrage des Kaufmannes A. de L. in Antwerpen“ zum Zweck der Zustellung an den Beklagten zur Post gegeben;

3) in einer Postzustellungsurkunde, wonach die Sendung unter Nr. 2 dem Beklagten am 9. Dezember 1881 zugestellt worden ist.

Es kann nun dahingestellt bleiben, ob die Unterlassung der Zustellung einer Ausfertigung des Schiedsspruches an den Kläger als ein Mangel der vom Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten im vorliegenden Falle zu berücksichtigen sein würde; jedenfalls aber ist darin, daß dem Beklagten nicht die Ausfertigung selbst, sondern eine Abschrift derselben zugestellt wurde, ferner daß die Zustellung auf Betreiben nicht der Schiedsrichter sondern des Klägers erfolgte, ein Verstoß gegen die Vorschriften der §§. 865. 156 C.P.D. enthalten. Da aber nach den obigen Ausführungen die Frage, ob ein formell perfekter Schiedsspruch vorliege, vom Richter von Amts wegen zu prüfen war, so sind die vom Revisionsbeklagten gegen die Zulässigkeit der Erörterung dieses Punktes in der Revisionsinstanz vorgebrachten Gründe hinfällig.

Es war sonach das angefochtene Urtheil aufzuheben und ist, da nach dem festgestellten Sachverhältnis die Sache zur Endentscheidung reif ist, die Klage abzuweisen.“